

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)

zu dem Vorschlag einer Verordnung des Rates über die allgemeinen
Regeln für die Finanzierung bestimmter Interventionen durch den EAGFL
Abteilung Garantie

— Drucksache 8/1477 Nr. 8 —

A. Problem

Die endgültige Festlegung der allgemeinen Regeln für die Finanzierung der gemeinsamen Agrarmarkt- und Preispolitik steht noch aus. Seit 1971 sind die damals aufgestellten Finanzierungsregelungen, die zum Teil die Interventionskosten pauschalierten, immer wieder verlängert worden, obwohl der Rat die EG-Kommission zur Vorlage allgemeiner Regeln für die Finanzierung der Ankaufs-, Lagerungs- und Absatzmaßnahmen verpflichtet hat.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt nunmehr unter Abgehen von den bisherigen sektoralen Finanzierungsregelungen allgemeine Regeln vor für die Finanzierung des Warenankaufs, der Lagerhaltungskosten, des durch die Lagerung bedingten Qualitätsverlustes schon bei der Einlagerung sowie die Bewertung der Lagerbestände alljährlich zum 31. Dezember und die Ermöglichung der vollständigen Harmonisierung der Finanzierungsregelungen für die verschiedenen Interventionen.

Einmütige Ablehnung

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den anliegenden Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel auf seine Ablehnung hinzuwirken, weil er weder dem Auftrag zur Aufstellung allgemeiner Finanzierungsregeln für die Interventionsmaßnahmen gerecht wird noch gegenüber dem bisherigen Rechtszustand wesentliche Verbesserungen bringt.

Bonn, den 12. Mai 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Bayha

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Bayha

Der Vorschlag wurde vom Herrn Präsidenten durch die EG-Sammelliste Drucksache 8/1477 vom 26. Januar 1978 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 12. April 1978 beraten und ablehnend zur Kenntnis genommen.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Seit langem strebt die EG allgemeine Finanzierungsregelungen für die Erstattungs- und Interventionsausgaben im Bereich der gemeinsamen Agrarmarkt- und Preispolitik an. Bisher sind seit 1971 die geltenden sektoralen Finanzierungsverordnungen immer wieder — und teilweise modifiziert — aufrecht erhalten worden. Der EG-Kommission erschien es in der Vergangenheit zweckmäßig, auf diesem Gebiet Erfahrungen zu sammeln und die bestehenden Verordnungen diesen Erfahrungen anzupassen und ihre Anwendung zu verbessern. Der Rat hatte jedoch bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 den Erlaß allgemeiner Finanzierungsregeln vorgesehen. Dieser Verpflichtung will die EG-Kommission mit dem vorliegenden Vorschlag an den Rat nachkommen. Er enthält allgemeine Regeln für die Finanzierung der Ankaufs-, Lagerungs- und Absatzmaßnahmen. Unter Abgehen von den sektoralen Finanzierungsregelungen werden nunmehr folgende Hauptprobleme in dem Vorschlag behandelt:

1. Finanzierung des Warenankaufs

Die Gemeinschaft finanziert hier lediglich pauschal die Zinsen für die von den Mitgliedstaaten beschafften Finanzierungsmittel, begrenzt auf einen Zinssatz von 8 v. H. Da die Zinslasten in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, soll eine elastischere Regelung vorgesehen werden, die sich jedoch in bestimmten Grenzen halten muß, damit die einzelnen Mitgliedstaaten gehalten sind, die günstigsten Zinskonditionen zu finden.

2. Finanzierung der Lagerhaltungskosten

Das geltende Recht sieht für die gesamte Gemeinschaft einheitliche Pauschbeträge vor, die zum Teil unter, zum Teil über den tatsächlichen Kosten liegen. Dies führt zu Gewinnen oder Verlusten bei den betroffenen Interventionsstellen, wobei die Verluste auf nationaler Ebene auszugleichen sind. Unter Beibehaltung des Systems der Pauschbeträge wird vorgeschlagen, bei größeren Gewinnen der Interventionsstellen die gemeinschaftliche Finanzierung zu reduzieren. Gleichzeitig soll aber für die Interventionsstellen der Anreiz erhalten bleiben, die Lagerhaltungsmaßnahmen zu den niedrigsten Kosten durchzuführen.

3. Finanzierung des lagerungsbedingten Qualitätsverlustes schon bei der Einlagerung

Rindfleisch und Butter erleiden während der Lagerung einen Qualitäts- und damit auch einen Wertverlust. Bei Rindfleisch liegt er zwischen 10 v. H. und 25 v. H., bei Butter bei 6 v. H. Nach geltendem Recht erscheint dieser Wertverlust im finanziellen Bereich erst im Zeitpunkt des Verkaufs oder bei der Bewertung der Lagerbestände am Jahresende. Der Vorschlag sieht vor, den Wertverlust bereits beim Ankauf der Erzeugnisse zu verbuchen und im Vorschußwege zu finanzieren.

4. Bewertung der Lagerbestände per 31. Dezember

Nach geltendem Recht werden die am Jahresende im Interventionslager befindlichen Erzeugnisse generell mit dem am 1. Januar geltenden Interventionspreis bewertet. Dies hat zu Mißhelligkeiten insbesondere dann geführt, wenn die Erzeugnisse zu niedrigeren Interventionspreisen angekauft worden sind und der spätere Absatzpreis diesem Interventionspreis nicht entspricht. Es wird daher vorgeschlagen, die Bewertung zum Jahresende mit dem mittleren Ankaufspreis der Bezugsperiode durchzuführen. Bei Interventionserzeugnissen mit großem Preisrisiko soll der EG-Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, die Bewertung mit einem festzusetzenden Mittelwert zwischen An- und Verkaufspreisen der Bezugsperiode zuzulassen. Die Neuregelung würde nach Auffassung der Kommission zukünftige EG-Haushalte entlasten, insbesondere im Bereich der Zinskosten, sowie Verwaltungserleichterungen für die Interventionsstellen mit sich bringen, da weniger nationale Finanzmittel benötigt würden.

Darüber hinaus soll der EG-Kommission die Möglichkeit eingeräumt werden, Regelungen technischer Art zu erlassen, um die Finanzierungsregelungen neueren Erfahrungen anzupassen und eine möglichst vollständige Harmonisierung zwischen den verschiedenen Interventionen zu erreichen.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde beanstandet, daß der vorliegende Vorschlag dem Auftrag der Verordnung (EWG) Nr. 729/70, allgemeine Regeln für die Finanzierung der Interventionsmaßnahmen zur Regulierung der Agrarmärkte zu erlassen, nicht gerecht werde. Eine Verordnung über allgemeine Regelungen müsse so gefaßt sein, daß die besonderen Interventionsregelungen insgesamt aufgehoben werden könnten. Gegenüber dem geltenden Recht bringe der Vorschlag keine wesentlichen Verbesserungen, so daß er als eine weitere Teilregelung nicht gerechtfertigt sei.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission ablehnend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 12. Mai 1978

Bayha

Berichterstatter

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung bestimmter Interventionen durch den EAGFL, Abteilung Garantie *)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik ¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 ²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 sind die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Intervention durch den EAGFL, Abteilung Garantie, zu ergänzen. In Anwendung dieser Bestimmungen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 des Rates vom 28. Dezember 1972 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie ³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2917/76 ⁴⁾, die allgemeinen Regeln für die Interventionen festgelegt worden, für die ein Betrag je Einheit im Rahmen der Marktorganisationen festgesetzt worden ist. In derselben Verordnung ist in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehen, daß der Rat die ab 1. Januar 1978 anwendbaren allgemeinen Regeln für die Interventionsmaßnahmen festlegt, für die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen keine Beträge je Einheit festgesetzt worden sind.

Für die letztgenannten Interventionsmaßnahmen sind eine Reihe von Grundregeln aufzustellen, insbesondere hinsichtlich der Art und Weise, wie die zu finanzierenden Beträge zu ermitteln sind, wie die Finanzierung der Ausgaben, die sich aus der Beschaffung der für den Ankauf der Interventionswaren erforderlichen Finanzmittel ergeben, wie die Bewertung der in das nächste Haushaltsjahr zu übertragenden Bestände und wie die Finanzierung der

Ausgaben, die durch die Lagerhaltungsmaßnahmen und die etwaige Verarbeitung entstehen, vorzunehmen ist.

Die einzelnen Positionen der Ausgaben und Einnahmen, die auf Grund dieser Regeln für jeden Sektor festzulegen sind, müssen in einer besonderen Regelung präzisiert werden. In der Zwischenzeit müssen die geltenden Finanzierungsverordnungen je Sektor in Kraft bleiben.

Die allgemeinen Regeln müssen durch Durchführungsbestimmungen ergänzt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ist für eine Interventionsmaßnahme kein Betrag je Einheit im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen festgesetzt worden, so wird diese Interventionsmaßnahme gemäß nachstehender Bestimmungen durch den EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 2

1. Führt eine Interventionsmaßnahme zum Ankauf und zur Lagerung von Waren, so wird der zu finanzierende Betrag in Jahreskonten ermittelt, die von den auszahlenden Dienststellen und Einrichtungen aufgestellt werden und in denen die einzelnen Ausgaben und Einnahmen entweder gutgeschrieben bzw. belastet werden.
2. Bei den übrigen in Artikel 1 genannten Interventionen entspricht die Finanzierung den Ausgaben abzüglich etwaiger Einnahmen infolge der Interventionsmaßnahme.
3. Auf Vorschlag der Kommission bestimmt der Rat mit qualifizierter Mehrheit für die in Absatz 1 genannten Interventionen die Regeln und Bedingungen für die Erstellung der Jahreskonten sowie erforderlichenfalls für die in Absatz 2 genannten Interventionen die die Finanzierung bestimmenden Positionen, sofern diese nicht im Rahmen der Marktorganisation festgesetzt wurden.

Bis zur Festlegung dieser Regeln und Positionen und vorbehaltlich anderslautender Vorschriften dieser Verordnung, bleiben die Verordnungen

¹⁾ ABl. EG L 94 vom 28. April 1970, S. 13

²⁾ ABl. EG L 295 vom 30. Dezember 1972, S. 1

³⁾ ABl. EG L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 5

⁴⁾ ABl. EG L 333 vom 2. Dezember 1976, S. 1

*) Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 252/78 — vom 19. Januar 1978

(EWG) Nr. 786/69⁵⁾, 787/69⁶⁾, 788/69⁷⁾, 2334/69⁸⁾, 2305/70⁹⁾, 2306/70¹⁰⁾, 1697/71¹¹⁾, 272/72¹²⁾, und 273/72¹³⁾ über die Finanzierung der Interventionsausgaben in den einzelnen Sektoren in Kraft.

Artikel 3

1. Die Interventionsstellen und gegebenenfalls die Mitgliedstaaten beschaffen sich die erforderlichen Mittel für den Ankauf der Ware. Für diese Mittel wird die Höhe der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu finanzierenden Zinskosten mittels einer Methode und einem Zinssatz berechnet, die für die Gemeinschaft einheitlich sind und die nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgesetzt werden. Der so festgesetzte Zinssatz muß repräsentativ für die tatsächlich gezahlten Zinssätze sein.
2. Wenn jedoch, während der Ermittlung des Zinssatzes gemäß dem vorherigen Absatz, ein Mitgliedstaat, für alle Interventionen, einen Zinssatz feststellt, der mindestens 10 % über dem gemäß Absatz 1 angewendeten liegt, kann nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren eine zusätzliche Finanzierung beschlossen werden, indem für den betreffenden Mitgliedstaat der gemäß Absatz 1 festgesetzte einheitliche Zinssatz erhöht wird.

Diese zusätzliche Finanzierung kann nur beschlossen werden

— auf Antrag des Mitgliedstaates;

- sofern dieser nachweist, daß der festgestellte Zinssatz während eines Bezugszeitraums über dem gemäß Artikel 1 angewendeten Zinssatz gelegen hat; der Bezugszeitraum wird nach dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren festgelegt;
- sofern sich die Lage des Zinssatzes in diesem Mitgliedstaat voraussichtlich auch in der näheren Zukunft nicht ändert;
- wenn es dem Mitgliedstaat nicht möglich ist, sich billigere Mittel zu verschaffen.

3. Die im vorigen Absatz genannte Erhöhung ist gleich der Hälfte des Abstands zwischen

— dem von dem Mitgliedstaat festgestellten Zinssatz, jedoch höchstens dem gemäß Absatz 1 festgesetzten und mit 1,5 multiplizierten einheitlichen Zinssatz, und

— dem gemäß Absatz 1 festgesetzten, mit 1,1 multiplizierten einheitlichen Zinssatz.

Artikel 4

1. Die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lagerhaltung und gegebenenfalls Vorarbeitung von Interventionserzeugnissen werden von EAGFL, Abteilung Garantie, mit Hilfe von für die Gemeinschaft einheitlichen Pauschbeträgen finanziert, die nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und sofern erforderlich nach Prüfung durch den zuständigen Verwaltungsausschuß festgesetzt werden.
2. Stellt sich jedoch bei der Festsetzung der Pauschbeträge heraus, daß die tatsächlichen Kosten einer bestimmten Interventionsmaßnahme bei einer Interventionsstelle um mindestens 15 v. H. unter den anzuwendenden Pauschbeträgen liegen, so kann nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 und unter den im folgenden Absatz aufgeführten Bedingungen beschlossen werden, daß die betreffenden Pauschbeträge für diese Interventionsstelle verringert werden.
3. Die im Absatz 2 genannte Verringerung ist nur dann anwendbar, wenn festgestellt wird, daß
 - die tatsächlichen Kosten während eines Zeitraums von mindestens einem Jahr niedriger als der Pauschbetrag waren;
 - die Kostenentwicklung in naher Zukunft keine Änderung dieser Lage erkennen läßt.

Diese Verringerung ist gleich der Hälfte des Abstands zwischen

- den tatsächlichen Ausgaben und
- dem oder den gemäß Artikel 1 festzusetzenden, mit 0,85 multiplizierten Pauschbeträgen.

Sind jedoch die tatsächlichen Ausgaben niedriger als die gemäß Absatz 1 festzusetzenden und mit 0,65 multiplizierten Pauschbeträge, so werden die Ausgaben für die in vorigem Unterabsatz vorgesehene Berechnung auf dieses Niveau angehoben.

Artikel 5

Erfahren die Erzeugnisse jedoch durch die Lagerung eine unvermeidbare Qualitätsminderung, so wird die finanzielle Auswirkung dieser Wertminderung festgestellt und bei der Einlagerung in die Intervention verbucht. Hierfür werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide¹⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung 1151/77¹⁵⁾, oder gegebenenfalls des entsprechenden Artikels der anderen Verordnungen über die Agrarmarktorganisa-

⁵⁾ ABl. EG L 105 vom 2. Mai 1969, S. 1

⁶⁾ ABl. EG L 105 vom 2. Mai 1969, S. 4

⁷⁾ ABl. EG L 105 vom 2. Mai 1969, S. 7

⁸⁾ ABl. EG L 298 vom 27. November 1969, S. 1

⁹⁾ ABl. EG L 249 vom 17. November 1970, S. 1

¹⁰⁾ ABl. EG L 249 vom 17. November 1970, S. 4

¹¹⁾ ABl. EG L 175 vom 4. August 1971, S. 1

¹²⁾ ABl. EG L 35 vom 9. Februar 1972, S. 1

¹³⁾ ABl. EG L 35 vom 9. Februar 1972, S. 3

¹⁴⁾ ABl. EG Nr. L 281 vom 1. November 1975, S. 1

¹⁵⁾ ABl. EG Nr. L 136 vom 2. Juni 1977, S. 1

tionen und erforderlichenfalls nach Überprüfung durch den EAGFL-Ausschuß die Kooffizienten der Wertminderung und die Preise, auf die sie sich beziehen, festgelegt.

Artikel 6

In den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Jahreskonten werden die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Lagerbestände im allgemeinen mit ihrem Ankaufspreis bewertet. Hierzu wird gemäß dem in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 vorgesehenen Verfahren auf Basis der von den Interventionsstellen im Bezugszeitraum gezahlten Ankaufspreise und unter Berücksichtigung der qualitativen Wertminderung gemäß Artikel 5 für die verschiedenen Erzeugnisse der jeweilige Preis festgesetzt, mit dem die auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragenden Mengen zu bewerten sind.

Liegen jedoch für ein bestimmtes Erzeugnis die Erwartungen für die Preise zum Zeitpunkt der Auslagerung aus der Intervention wesentlich unter dem Wert der zu übertragenden Lagerbestände, wie er sich bei Anwendung des voranstehenden Absatzes ergeben würde, so kann im gleichen Verfahren ent-

schieden werden, den von den Interventionsstellen gezahlten Ankaufspreis durch einen anderen Preis zu ersetzen. Dieser Preis darf nicht unter dem Mittel aus Ankaufspreisen und den Preisen, die beim Absatz der Interventionserzeugnisse im Bezugszeitraum Erlöst wurden, liegen.

Artikel 7

Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 Durchführungsbestimmungen erlassen.

Artikel 8

Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 werden aufgehoben.

Artikel 9

Diese Verordnung gilt für die ab 1. Januar 1978 getätigten Ausgaben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

I. Vorgeschichte

1. Die endgültige Finanzierungsregelung für die gemeinsame Agrarmarkt- und Preispolitik, die am 1. Januar 1971 in Kraft getreten ist, hat in Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik¹⁾ die Regel der vollständigen Finanzierung der Erstattungs- und Interventionsausgaben bestätigt. Da jedoch bestimmte Interventionen pauschal finanziert wurden, hat die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 diese Übergangsvorschriften auf 1971 ausgedehnt und den Erlaß allgemeiner Finanzierungsregeln durch den Rat vorgesehen (Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70).

2. Nach einer weiteren Verlängerung um ein Jahr hat die Kommission im August 1972 einen Vorschlag für die allgemeinen Regeln vorgelegt, über den der Rat jedoch keine Einigung erzielen konnte. Auf Vorschlag der Kommission hat er aber die Verordnung (EWG) Nr. 2824/72²⁾ erlassen, die einen ersten Schritt in Richtung der allgemeinen Regeln darstellt, und zwar

- durch die Aufstellung einer Liste mit allen Interventionsmaßnahmen,
- durch die Bestätigung, daß Interventionsmaßnahmen, für die ein einheitlicher Satz gilt, vollständig finanziert werden (sogenannte Interventionen der ersten Kategorie),
- durch die vorläufige Beibehaltung der sektoralen Finanzierungsverordnungen, für die Interventionen die aus Ankaufs-, Lagerungs- und Absatzmaßnahmen bestehen, d. h. den sogenannten Interventionen der zweiten Kategorie.

3. Auf Vorschlag der Kommission wurde diese Verordnung vom Rat mehrmals verlängert. Die Kommission zog es vor, auf diesem Gebiet Erfahrung zu sammeln sowie die bestehenden Verordnungen in der Zwischenzeit anzupassen und deren Anwendung zu verbessern.

Nachdem die bestehenden Vorschriften jedoch während fünf Jahren verlängert worden sind, sollte die Kommission nun doch der Verpflichtung nachkommen, vor dem 1. August 1977 einen Vorschlag vorzulegen, der einen weiteren Schritt in der Entwicklung der allgemeinen Regeln darstellt, die die Finanzierung der Ankaufs-, Lagerungs- und Absatzmaßnahmen vorsehen.

¹⁾ ABl. EG L 94 vom 28. April 1970, S. 13

²⁾ ABl. EG L 298 vom 31. Dezember 1972, S. 5

Verglichen mit den bestehenden Vorschriften in den sektoralen Finanzierungsverordnungen werden die folgenden Hauptprobleme behandelt:

1. Finanzierung des Warenankaufs,
2. Finanzierung der Lagerhaltungskosten,
3. Finanzierung des durch die Lagerung bedingten Qualitätsverlustes schon bei der Einlagerung,
4. Bewertung der Lagerbestände zum 31. Dezember,
5. Aussichten.

II. Finanzierung des Ankaufspreises der Ware

4. Unter der derzeitigen Regelung beschaffen sich die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel für den Ankauf der Ware. Die hierzu benötigten Mittel können, wie vor kurzem ermittelt wurde, auf 2,4 Milliarden RE geschätzt werden.

Eine gemeinschaftliche Aufbringung dieser Mittel scheint gegenwärtig aus folgenden Gründen nicht zweckmäßig zu sein

- die Ausgabe hat einen vorläufigen Charakter, da sie ganz oder teilweise beim Verkauf des Erzeugnisses wieder eingenommen wird; dies würde die Einführung besonderer Vorschriften notwendig machen, wie z. B. für die Kreditaufnahme;
- die gebundenen Mittel sind gegenwärtig besonders hoch, vor allem wegen der Überschüsse bei Milcherzeugnissen.

5. Allerdings finanziert die Gemeinschaft pauschal die Zinsen für diese gebundenen Mittel. Zur Zeit beträgt der von der Kommission, nach Stellungnahme des EAGFL-Ausschusses, festgesetzte Zinssatz 8 v. H. p. a. Je nach Mitgliedstaat sind jedoch die Kosten für das aufgebrachte Kapital sehr unterschiedlich. Daher sollte eine elastischere Regelung vorgesehen werden, die einen höheren Zinssatz ermöglicht, wenn ein Mitgliedstaat nachweist, daß er keine anderen Finanzierungsmöglichkeiten hat. Diese elastischere Regelung muß sich jedoch in bestimmten Grenzen halten und ein Teil dieser Mehrkosten muß zu Lasten des Mitgliedstaates gehen, um diesen zu veranlassen, die niedrigsten Kosten zu suchen.

III. Finanzierung der von den Interventionsstellen vorgenommenen Lagerhaltungsmaßnahmen

6. Die derzeitige Regelung sieht für die gesamte Gemeinschaft einheitliche Pauschbeträge vor, die von der Kommission, nach Stellungnahme des

EAGFL-Ausschusses und nach Prüfung durch den betreffenden Verwaltungsausschuß, beschlossen werden.

Die Methoden zur Festlegung dieser Pauschbeträge sind im Laufe der letzten Jahre verbessert worden

- durch eine bessere Kenntnis der einzelnen Kostenelemente,
- durch eine systematische Gewichtung der Kosten mit den zugehörigen Mengen,
- durch sämtliche Sektoren umfassende Entscheidungen, wodurch Vergleiche angestellt werden können.

Trotz gewisser Kostenannäherungen und dem Bemühen, die Lagerhaltungsmaßnahmen zu harmonisieren, gibt es weiterhin große Unterschiede in den Kosten von einem Land zum anderen, vor allem wegen der unterschiedlichen Entwicklung der einzelnen Volkswirtschaften und der Verwaltungs- und Handelsgewohnheiten. Dies führt dazu, daß die Pauschbeträge zum Teil unter, zum Teil über den tatsächlichen Kosten liegen, was wiederum dazu führen kann, daß die betroffenen Interventionsstellen Gewinne oder Verluste machen, die auf nationaler Ebene zu finanzieren sind.

7. Auch sollte, unter Beibehaltung des Systems der Pauschbeträge, das bei der Kostenkontrolle Vorteile aufweist und keinen Anreiz zu Kostensteigerungen bietet, ein Weg gefunden werden, der vermeidet, daß die Interventionsstellen größere Gewinne machen können. Deshalb wird vorgeschlagen, die gemeinschaftliche Finanzierung in einem solchen Fall zu reduzieren, wobei allerdings für die betroffene Interventionsstelle der Anreiz erhalten bleibt, die Einlagerung, Lagerhaltung und Auslagerung zu den niedrigsten Kosten durchzuführen. So wird sich z. B. die Gemeinschaftsfinanzierung auf 90 v. H. des Pauschbetrages beschränken, wenn die tatsächlichen Kosten um 35 v. H. unter dem Pauschbetrag liegen. Darüber hinaus wird die Kommission ihre Bemühungen fortsetzen, die von den Interventionsstellen vorgenommenen Lagerhaltungsmaßnahmen soweit wie möglich zu harmonisieren.

IV. Finanzierung des durch die Lagerung bedingten Qualitätsverlustes im Zeitpunkt der Einlagerung

8. Einige Erzeugnisse, wie Rindfleisch und Butter, erleiden einen Qualitätsverlust und somit auch einen Wertverlust während der Lagerung. Bei Rindfleisch beträgt dieser Wertverlust zwischen 10 und 25 v. H., bei Butter ist er 6 v. H. Gemäß den gegenwärtigen Regeln erscheint dieser Wertverlust im finanziellen Bereich erst im Moment des Verkaufs des Erzeugnisses bzw. bei der Bewertung der Lagerbestände am Jahresende.

Dieses Verfahren hat zwei unangenehme Effekte, nämlich

- die Interventionsstellen müssen sich Mittel zum Ankauf der Erzeugnisse beschaffen, die dem Wert der Erzeugnisse einschließlich dem Wert des Qualitätsverlustes entsprechen und der EAGFL finanziert die Zinskosten hierfür,
- bei den Lagerbeständen wird die Abwertung wegen des Qualitätsverlustes finanziell erst am 31. Dezember vorgenommen. Dies erschwert die regelmäßige Überprüfung des Mittelverbrauchs im Laufe des Haushaltsjahres.

Wird hingegen der finanzielle Effekt dieser Abwertung wegen des Qualitätsverlustes schon beim Ankauf der Erzeugnisse zur Intervention verbucht und folglich im Vorschußsystem finanziert, so kann man diese Unzulänglichkeiten vermeiden und gleichzeitig eine haushaltmäßige Einsparung erreichen, indem die Zinskosten auf die national beschafften Mittel sinken. Aus diesen Gründen wird vorgeschlagen, die Vorschriften in diesem Sinne zu ändern.

V. Bewertung der Lagerbestände per 31. Dezember

9. Gemäß der gegenwärtigen Regelung werden die sich am 31. Dezember im Interventionslager befindenden Erzeugnisse generell mit dem am folgenden Tag geltenden Interventionspreis bewertet. Unterliegt das Erzeugnis infolge der Lagerung einer gewissen Wertminderung, so wird diese bei der Bewertung per 31. Dezember berücksichtigt. Die Tatsache, daß für diese Bewertung die am folgenden 1. Januar gültigen Preise anzuwenden sind, bringt einige Nachteile mit sich. So wurden die Erzeugnisse oft dann gekauft, als die Interventionspreise niedriger waren (zu den Preisen des vorausgegangenen Wirtschaftsjahres oder mit niedrigeren monatlichen Zuschlägen). In diesen Fällen entsteht ein Buchgewinn, wenn die Bestände per 31. Dezember bewertet werden. Allerdings erscheint dieser Gewinn oft nicht im Hauptkonto des Erzeugnisses, da im allgemeinen dieser Gewinn durch die Nettoverluste aus der Lagerung und durch die Finanzierungskosten überkompensiert wird.

Die Interventionsstellen, die sich die notwendigen Mittel für den Ankauf der Erzeugnisse und den Wert der übertragenen Lagerbestände selbst beschaffen müssen, sind deshalb gezwungen, sich zu Beginn des neuen Haushaltsjahres auch die Mittel für diese Werterhöhung der Lagerbestände zu beschaffen. Der EAGFL finanziert dann, im Verlauf des neuen Jahres, die Zinskosten auf die so erhöhten Mittel.

10. Ein solches System wäre logisch, wenn der erzielte Preis beim Absatz der Ware dem Interventionspreis entspräche. Aber, und zwar vor allem für die Waren, bei denen es erhebliche Überschüsse gibt, befindet sich der Absatzpreis oft unter dem am folgenden 1. Januar gültigen Interventionspreis, und zwar auch nach Abzug etwaiger Beihilfen zum erleichterten Absatz der Ware. Unter diesen Umständen wäre es besser, die Bewertung der zu übertragenden Lagerbestände nicht länger mit dem am fol-

genden 1. Januar gültigen Interventionspreis vorzunehmen, sondern vorzusehen, daß diese Bewertung mit dem mittleren Ankaufspreis der Bezugsperiode durchgeführt würde.

11. Der Absatz bestimmter Interventionserzeugnisse — besonders bei erheblichen Überschüssen — kann jedoch oft nur zu weitaus niedrigeren Verkaufspreisen als dem mittleren Ankaufspreis vorgenommen werden. Angesichts der Ungewißheiten mit denen eine Vorausschätzung der Verkaufspreise verbunden ist, sollte für diese Erzeugnisse der Kommission, nach Anhörung des EAGFL-Ausschusses, die Möglichkeit eingeräumt werden, die zu übertragenden Lagerbestände mit einem Preis zu bewerten, der bei einem festzusetzenden Mittelwert zwischen An- und Verkaufspreisen der Bezugsperiode liegen könnte.

Eine solche Bewertung per 31. Dezember

— senkt die potentielle Belastung zukünftiger EG-Haushalte,

- führt zu Einsparungen im Haushalt wegen niedrigerer Zinskosten,
- erleichtert die Verwaltung der Interventionsstellen, da weniger nationale Finanzmittel benötigt werden.

VI. Aussichten

12. Auf Vorschlag der Kommission hat der Rat im Laufe der letzten Jahre verschiedene Regelungen technischer Art erlassen, mit denen die sektoralen Finanzierungsverordnungen harmonisiert oder mit genaueren Angaben ergänzt worden sind, die sich aus der erworbenen Erfahrung als notwendig herausgestellt haben. Die Kommission wird ihre Bemühungen in dieser Richtung, insbesondere nach Annahme des vorliegenden Vorschlags, fortsetzen, um die Finanzierungsverordnungen nach Sektoren so anzugleichen, daß eine möglichst vollständige Harmonisierung zwischen den verschiedenen Interventionen und eine Kodifizierung der Regelung erreicht wird.